

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 87.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

638 Centuria 3. Cas. 87.

rien/Hansen von Knoblochs Eherweibs Klägern
an einem / Christoph von Mossdorff Beklagten
am andern Theil/ Geben ic. diesen Bescheid: daß
Beklagter Klägerin die getragene Leibzinsen auff
drey viertel Jahr pro rata, inhalts Churfürst.
Sächs. Constitution zu bezahlen schuldig.

Cal. 87.

Conf. Elect. 31. p. 3.

Georg von der Leiben verstarb / vnd verleß
nach sich eine Schwester Jungfer Dorotheen
vnd seinen Vetter Hansen von der Leiben / bene-
ben einem Lehngut zu Rostitz. Alldieweil er a-
ber bey seinem Leben zweene Wawerhöfe zum
Lehngute vmb vnd vor 4000. Guldens erkaufte
vnd solche gleichfalls mit Consens des Lehn-
herm zu Lehn gemacht / Wil an jeso die Schwei-
ster die 4000. Guldens als melioramenta feudi
haben. Hans von der Leiben aber wil nicht con-
sentirn, gibt vor / es weren einmahl Lehngüter
worden / daran die Weibespersonen kein Theil
hatten. Q. q. J.

Die Klägerin fundet sich in eo, quod tra-
dit Moller.ad Conf. 31. p. 3. n. i.

Nota.

Weil daffals die Churfür. Constitution klar
ibid.

ibid. Moller. n. 2. So wird folgender gestalte
decretit.

Beschied.

Auff Vorbringen Kriegischen Vormunden
Jungfer Dorotheen Geborne von Leibn Kläg.
an einem Hansen von Leibn Beklagten am an-
dern Theil / Geben ic. diesen Bescheid: Das
Klägers suchen wider Beklagten nicht statt
habe.

Cas. 88.

Const. Elect. 35. 36. 37. p. 3.

Hans Lamprecht Kauffmann zu Leipzig / hat
ein Rittergut zu Placka. Als er nun verstorben / und
ihm David und Martin Lamprechthe in feudo
succedien wollen / Opponirt sich ihnen des ver-
storbenen Hansen Lamprechtes Weib / und wil in-
haltes Thürfürstlicher Sächs. Constitution das
Recht haben / welches aber die Agnati / weil
sie keine Frau von Ritters Art seyn / nicht thun
wollen. Q. q. J.

Die Klägerin beruft sich auf das / was D.
Rosa apud Moller. ad Constat. Elector. 36. p. 3. n. 9. tra-
dirt. & Consult. Saxon. p. 2. q. 45. Beklagte funden
ihre Intention in der Thürf. Sächs. Const. 34. p. 3.
& qua tractat Goldbeck de Gerada De primo ord.
succed. n. 3.

Ss 4

Nota